

Bebauungsplan Nr. 61 „Gizeh Nord“

Stadt Bergneustadt

Begründung Teil B

Umweltbericht

Auftraggeber: Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, den 24. Mai 2019

INHALT

	Seite
1 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans Nr. 61.....	1
1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele	4
1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen	4
1.2.2 Fachgesetze und Normen	6
2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung.....	9
2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit; Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	9
2.2 Tiere	10
2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt.....	11
2.4 Fläche	13
2.5 Boden.....	13
2.6 Wasser	15
2.7 Luft, Klima	16
2.8 Landschaft.....	17
2.9 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	18
2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	19
2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten	19
2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels.....	19
3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	20
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	20
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	20
4.2 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation; naturschutzfachliche Bilanzierung	22
5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	24
6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen.....	25
7 Zusätzliche Angaben.....	26
7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	26

7.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	27
7.3	Referenzliste der Quellen.....	27
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Lage des Plangebietes	3
Abb. 2: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 (Quelle: Oberbergische Aufbau GmbH, 11/2018)	3
Abb. 3: Schutzausweisungen und Vorrangflächen	6

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen.....	9
Tab. 2: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	22
Tab. 3: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial	23
Tab. 4: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial	24
Tab. 5: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens	24
Tab. 6: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen .	25

1 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes nach den §§ 1 und 1a BauGB wird zur Aufstellung des BP Nr. 61 „Gizeh Nord“ der Stadt Bergneustadt eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB als Teil B der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 61 dokumentiert werden.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Planvorhabens auf den Menschen, seine Gesundheit, auf die Bevölkerung im Allgemeinen, die Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen, der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, durch die Flächeninanspruchnahme an sich, auf die Boden-, Wasser- und die lufthygienischen sowie klimatischen Verhältnisse, auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion sowie das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter auf Grundlage vorhandener und erhobener Daten und Informationen prognostiziert und beurteilt. Weiterhin erfolgt die Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang sowie die Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Eine Begehung des Plangebietes erfolgte am 26.11.2018, um sich einen Eindruck von den Realnutzungen der vorhandenen Biotoptypen und der bestehenden Vorbelastungen der Umwelt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 und seinem näherem Umfeld zu verschaffen.

Die Beurteilung der prognostizierbaren möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbalargumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Die Wirksamkeit von schutzgutbezogenen und den übrigen umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (s. Kap. 5) berücksichtigt. Die Maßnahmen werden in Kap. 4.1 und 4.2 gesondert dargestellt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans Nr. 61

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Gizeh Nord“ der Stadt Bergneustadt für den Bereich des Betriebsstandortes der Fa. Gizeh (s. Abb. 1) sollen die Standortsicherung und eine geplante Betriebserweiterung bauplanungsrechtlich festgesetzt werden. Die erforderliche 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Gizeh Nord“ erfolgt im Parallelverfahren. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 entspricht der Abgrenzung der 37. Änderung des FNP. Durch

den Bebauungsplan Nr. 61 wird ein räumlicher Teilbereich des älteren rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 1 B „Wiedenbroch“ überplant.

Auf dem heutigen Betriebsgelände stehen keine geeigneten Flächen zur Betriebserweiterung und somit für die Standortsicherung mehr zur Verfügung. Aufgrund der bestehenden siedlungsräumlichen Strukturen ist nur noch eine Erweiterung in nördlicher Richtung an der Straße „Breiter Weg“ nördlich der vorhandenen betrieblichen Stellplatzanlage möglich.

Die Erweiterungsflächen werden heute noch überwiegend landwirtschaftlich genutzt und liegen im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die an den vorhandenen Parkplatz angrenzende Fläche soll als gewerbliche Baufläche (G) festgesetzt werden. Im westlichen Änderungsbereich wird die im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 1 B „Wiedenbroch“ festgesetzte private Grünfläche im Bebauungsplan ebenfalls als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.

Der nördliche Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 setzt im Bereich des Bachlaufs und den umgrenzenden Freiraumflächen gemäß des rechtsgültigen Landschaftsplans Nr. 3 des Oberbergischen Kreises den geschützten Landschaftsbestandteil „Kalkwiese mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten“ (LB 2.4-163) fest. Ein Teilbereich des geschützten Landschaftsbestandteils ist ebenfalls als geschütztes Biotop (GB-4911-076) gemäß § 30 und § 62 Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesen. Um diesen schutzwürdigen Bereich auch zukünftig für die Natur zu erhalten und zu entwickeln, soll hier auf Grundlage der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß der Inhalte des Bebauungsplan Nr. 61 die Kompensation erfolgen.

Die schutzwürdige Fläche von ca. 0,6 ha wird nun als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Verbindung mit der Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes; hier: geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 liegt am nordöstlichen Rand der Kernstadt und umfasst eine Fläche von ca. 1,53 ha (s. Abb. 2). Er wird begrenzt

- im Norden durch den geschützten Landschaftsbestandteil „Kalkwiese mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten“ (LB 2.4-163),
- im Osten durch die kommunale „Friedrich-Ebert-Straße“,
- im Süden durch den kommunale Straße „Breiter Weg“ und den Betriebsparkplatz der Fa.Gizeh und
- im Westen durch Grünlandflächen und den geschützten Landschaftsbestandteil „Kalkwiese mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten“ (LB 2.4-163).

Für den räumlichen Geltungsbereich sind folgende Festsetzungen vorgesehen:

Gewerbliche Baufläche -GE- gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO

Da die Erweiterungsfläche der Firma Gizeh nicht dem Wohnen und nicht sonstiger Nutzungen wie zum Beispiel kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen oder sportlichen Zwecken zur Verfügung stehen soll, wird die künftige bauliche Nutzung des Plangebietes der gewerblichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung zugeordnet. Die Verträglichkeit der geplanten gewerblichen Nutzung mit der östlich angrenzenden gemischten Nutzung sowie wohnbaulichen

Nutzung und im Westen zu der angrenzenden Wohnnutzung wird im Verfahren des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 61 geprüft.



Abb. 1: Lage des Plangebietes

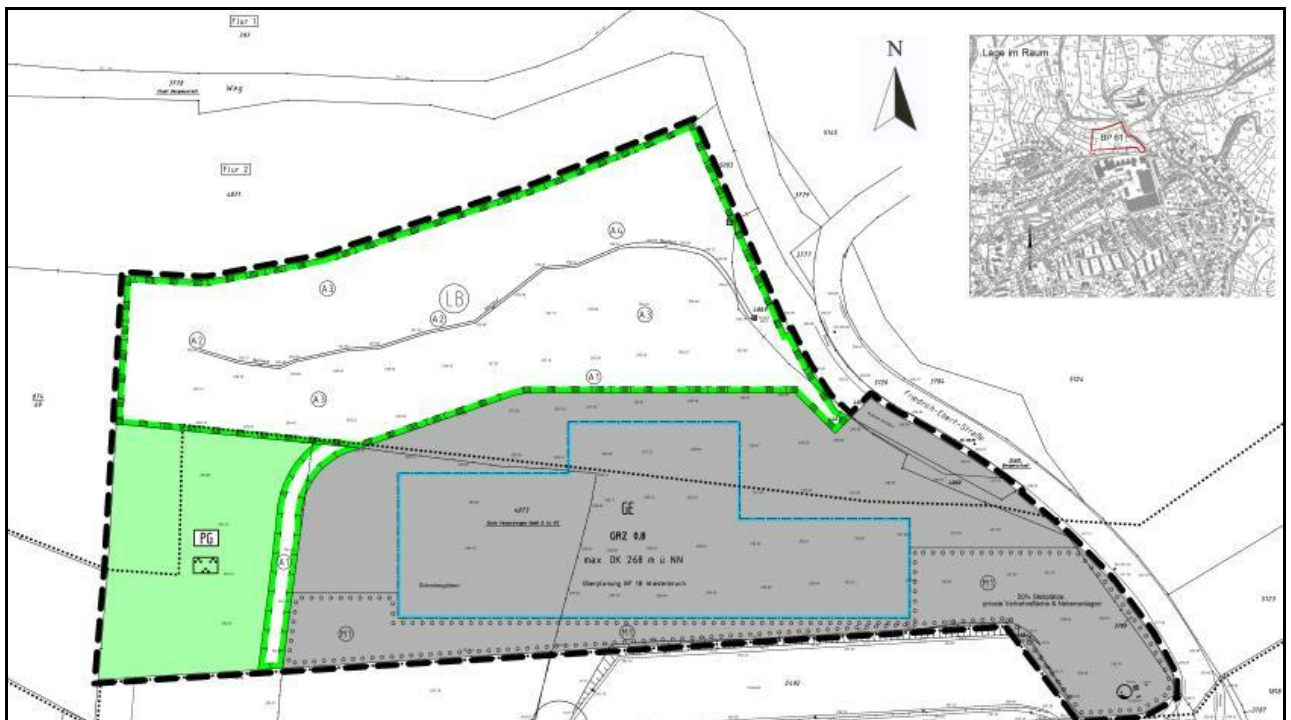


Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 61 (Quelle: Oberbergische Aufbau GmbH, 05/2019)

Nicht zugelassen sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I – VII gemäß Abstandserlass NRW und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad. Außerdem sind Tankstellen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sowie Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht zugelassen. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO wie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten, sind ebenfalls nicht zugelassen.

Zulässig sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe wie Druckerei mit Digitaldruckanlagen und Kommissionierung, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe. Ebenfalls sind Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude zulässig. Am östlichen Rand ist auf der GE-Fläche die Anlage von Stellplätzen, private Verkehrsfläche und Nebenanlagen bis max. 50% der Gesamtfläche zulässig.

Die mit GRZ 0,8 festgesetzte Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht weiter überschritten werden.

Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen gemäß § 18 BauNVO wird auf max. 268 m ü. NN begrenzt und festgesetzt.

Die im westlichen Teil des Plangebietes festgesetzte private Grünfläche übernimmt die Nutzung wie sie im rechtgültigen Bebauungsplan Nr. 1 B „Wiedenbroch“ festgesetzt wurde. Die Grünflächendarstellung mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sichert somit den Freiraum zwischen der geplanten Gewerbegebietsentwicklung im Osten und dem vorhandenem Siedlungsraum/Freiraum im Westen.

Im nördlichen Planbereich wird die Talniederung als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes; hier: Geschützter Landschaftsbestandteil“ festgesetzt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 1,53 ha (Quelle: Oberbergische Aufbau GmbH, 05/2019).

Gewerbegebiet - GE	Überbaubar (ca. ha)	Planung (ca. ha)
- Gewerbliche Baufläche (GRZ 0,8)	0,63	0,79
- Grünfläche; Parkanlage	-	0,19
- Naturentwicklung	-	0,55
Plangebiet gesamt	0,63	1,53

1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele

1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich - ASB dargestellt.

Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Im seit dem 21. Januar 1982 gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bergneustadt ist das Plangebiet im nördlichen Teilbereich als Sonderbaufläche und im südlichen Teilbereich als Verkehrsfläche ausgewiesen. Es besteht für den südlichen Teilbereich der 37. Flächennutzungsplanänderung seit dem 19.10.1973 der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 1 B „Wiedenbroch“, der für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festsetzt. Durch den Bebauungsplan Nr. 61 wird ein räumlicher Teilbereich des älteren rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 1 B „Wiedenbroch“ überplant. Der verbleibende Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 ist derzeit planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 und die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren.

Unmittelbar südlich des Plangebiets grenzt der Bebauungsplan Nr. 1 N an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61. Die unmittelbar südlich angrenzenden Flächen sind als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Betriebliche Stellplätze“ festgesetzt. Die nahegelegene Baufläche südwestlich des Plangebietes wird im Bebauungsplan Nr. 1 N als Mischgebiet und südöstlich, unmittelbar südlich der Mischgebietsfläche des BP Nr. 1 N, als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“, 3. Änderung und Ergänzung, ist eine vormals als Naturdenkmal ausgewiesene „Kalkwiese mit Vorkommen der Herbstzeitlose“ (2.3-9) als Geschützter Landschaftsbestandteil abgegrenzt (LB 2.4-163, s. Abb. 3). Die Festsetzung ist bis zur rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme befristet. Die Herbstzeitlose konnte bei den mehreren Begehungen im Rahmen mehrerer Ortsbegehungen von 2015 bis 2018 nicht mehr nachgewiesen werden. Die geplante Festsetzung gewerblicher Flächen nimmt nur einen kleinen Teilbereich in Anspruch. Die weiteren sich im Plangebiet befindlichen Flächen werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet.

Die Landschaftsschutzgebietsausweisung grenzt nördlich an das Plangebiet an und wird nicht verändert (s. Abb. 3). Das Plangebiet ist Bestandteil des Naturparks Bergisches Land.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

In einer Kartierung von 1998 sind zwei Teilbereiche als „gesetzlich geschütztes Biotop gemäß“ § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG abgegrenzt worden (GB-4911-078, s. Abb. 3). Kartiert wurden Seggen- und binsenreiche Nasswiesen. Diese Strukturen konnten im Rahmen mehrerer Begehungen von 2015 bis 2018 nicht mehr bestätigt werden. Ein Teilbereich befindet sich im Plangebiet und wird durch landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet.

Fachliche Vorrangflächen, Biotopkataster NRW

Im Biotopkataster NRW ist das Wiesental als „Kalkwiese“ (BK-4911-083) im Norden von Bergneustadt erfasst (Stand 1998, s. Abb. 4). Schutzziel ist der Erhalt offener Wiesentäler mit Mager- und Feuchtgrünland. Diese Flächen überlagernd ist als Biotopverbundfläche „Waldsiefen bei Bergneustadt-Hackenberg“ (VB-K-4911-21, s. Abb. 3) dargestellt. Die geplante Ausweisung gewerblicher Flächen nimmt nur einen kleinen Teilbereich der Vorrangflächen in Anspruch. Die weiteren sich im Plangebiet befindlichen Flächen werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet.

Schutzgebiet gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie

Im Plangebiet selbst und im funktional-räumlichen Bezug befinden sich keine Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete). Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor.

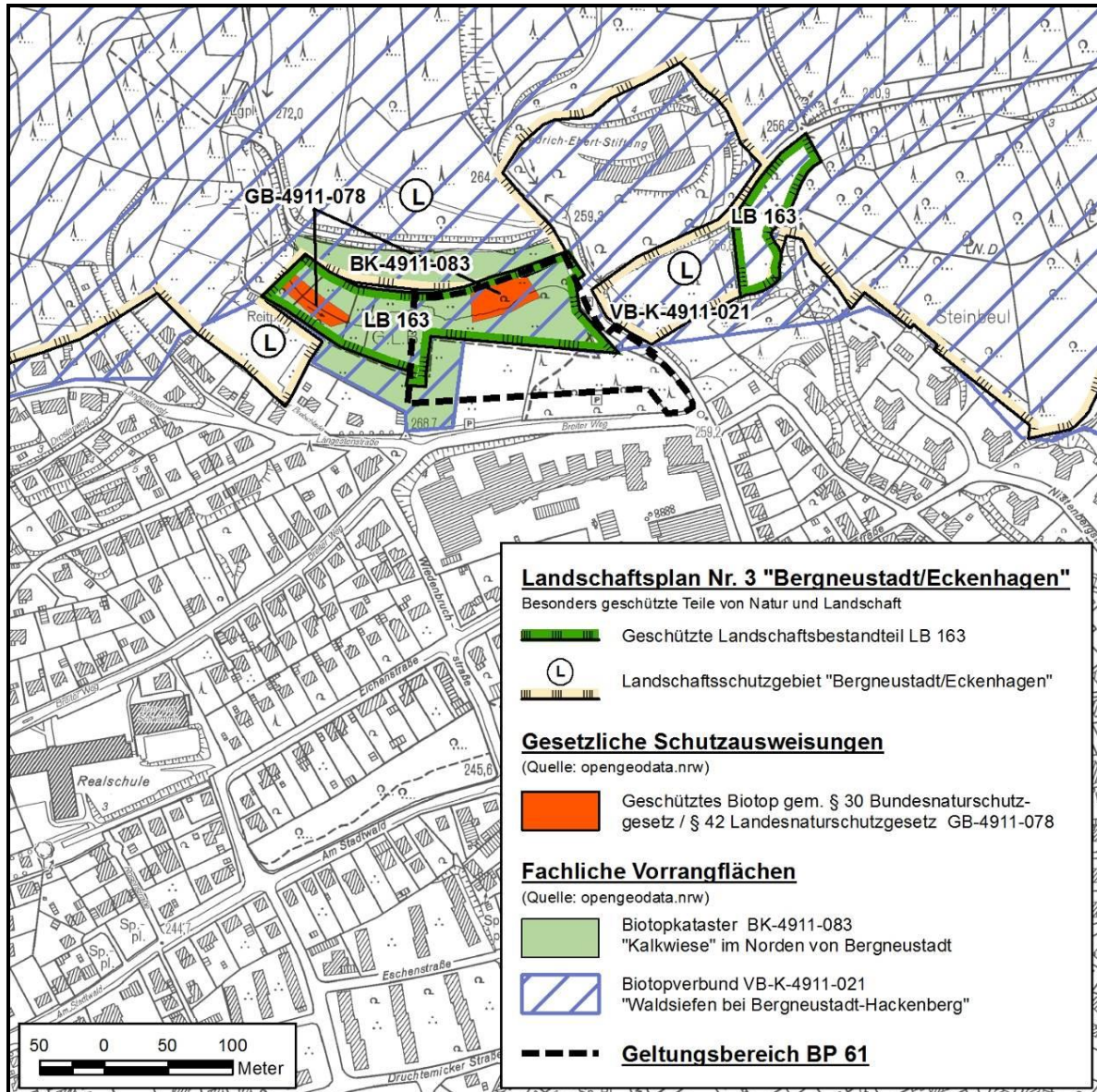


Abb. 3: Schutzausweisungen und Vorrangflächen

1.2.2 Fachgesetze und Normen

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere, und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Biologische Vielfalt	<u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</u> <u>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</u>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Fläche	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnahe zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
		Im Landschaftsplan Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“, 3. Änderung und Ergänzung, ist eine vormalig als Naturdenkmal ausgewiesene „Kalkwiese mit Vorkommen der Herbstzeitlose“ (2.3-9) als Geschützter Landschaftsbestandteil abgegrenzt (LB 2.4-163). Die Festsetzung ist bis zur rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme befristet.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Tab. 1: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung

2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit; Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Beschreibung der Umweltsituation

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung. Der Planbereich liegt an der mäßig befahrenen Gemeindestraße „Breiter Weg“ und „Friedrich-Ebert-Straße“ im nordöstlichen Bereich des Kernstadtbereiches und wird über die B 55 „Kölner Straße“ erschlossen.

Nördlich des Plangebietes befindet sich die ehemalige Friederich-Ebert-Stiftung, die aktuell als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Akademie für den Motorsport“ im FNP dargestellt ist. Südöstlich grenzt Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern an der „Wiedeneststraße“ und an der „Friedrich-Ebert-Straße“ an. Südwestlich des Plangebietes an der „Längstenstraße“ und „Zur Bretschlade“ befinden sich zwei Wohngebäude.

Für die wohnraumnahe Tages- und Feierabenderholung weist das Plangebiet keine bzw. nur ge-ringe Bedeutung auf. Der südliche Abschnitt der „Friedrich-Ebert-Straße“ und der Forstwirtschaftsweg am nördlichen Rand des Plangebietes werden von Ortsansässigen zur Feierabenderholung in den angrenzenden Waldbeständen genutzt.

Auswirkungsprognose

Durch den Bau einer weiteren Produktionshalle nördlich des „Breiten Weges“, die Warenanlieferung mit LKW, den Parkplatzbetrieb, zusätzliches Verkehrsaufkommen, das aus der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen für Mitarbeiter, die mit dem PKW zur Arbeitsstelle gelangen sowie durch Neubau von Büros, Umkleide- und Pausenräume im bestehenden Betriebsbereich, können zusätzliche Emissionen/Immissionen entstehen, die für den Menschen und die Bevölkerung der benachbarten Wohngebäude, insbesondere die Anlieger der Hauptzufahrtsstraßen zum Betriebsstandort, gesundheitliche Auswirkungen haben. Nach dem erstellten schalltechnischen Prognosegutachten zur Errichtung der

neuen Produktionshalle (GRANER + PARTNER, 2018) erfüllen die zu erwartenden betriebsbedingten Geräuscheinwirkungen aufgrund der Berechnungen gemäß TA Lärm die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz für die angrenzenden Siedlungsbereiche, die als Mischgebiet bzw. allgemeines Wohngebiet. Die ermittelten Lärmpegelwerte, auch das Maximalpegelkriterium, halten die Anforderungen der TA Lärm ein.

Das zusätzliche LKW- und PKW-Verkehrsaufkommen wird als vergleichsweise zur heutigen Situation gering eingestuft. Es ist davon auszugehen, dass durch zusätzliches LKW- und PKW-Verkehrsaufkommen keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen für die Anlieger und die ortsansässige Bevölkerung zu prognostizieren sind.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-II Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

In der Nähe des Vorhabenbereichs befinden sich keine Nutzungen oder Anlagen (z.B. Industrieanlagen, Staudämme etc.), von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen. Auch von den geplanten Nutzungen selbst gehen keine das „normale“ Risiko übersteigende Gefahren aus. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch den Neubau einer Produktionshalle für den Produktionszweig „Druckerei/Digitaldruckanlage“ und von Büros sowie Umkleide- und Pausenräume nicht erhöhen.

Maßnahmen und Wertung

Durch den Ausschluss von Anlagen und Betrieben gemäß Abstandserlass NRW, die die Gesundheit des Menschen erheblich beeinträchtigen können, wird gewährleistet, dass keine erheblichen gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind. Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch die Standortsicherung und Betriebserweiterung der Fa. Gizeh werden unter diesen Voraussetzungen als **nicht erheblich** eingestuft.

2.2 Tiere

Beschreibung der Umweltsituation

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44), sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, ergibt sich bei der vorliegenden Planung die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sogenannte „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015) eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Im Plangebiet sind Biotopstrukturen vorhanden, die ein Vorkommen dieser „planungsrelevanten Arten“ möglich erscheinen lassen. Es ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) wurde auf der Grundlage von Begehungen in den Jahren 2014, 2015 und durch Aktualisierung im Jahr 2018 erstellt (SCHÖPWINKEL, KURSAWE 2018). Am 30.07.2014, am 11.03.2015 und am 04.12.2018 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt (LANUV 2014/2015/2018). Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4911 (Gummersbach), Quadrant 4, das potenzielle Vorkommen von 3 Fledermausarten und 20 Vogelarten, die als planungsrelevant einzustufen sind (vgl. SCHÖPWINKEL, KURSAWE 2018).

Auswirkungsprognose

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung, (Stufe I: Vorprüfung) erforderlich. Mit der Realisierung der Planung ist durch Überbauung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung der Verlust von Intensivgrünland sowie Grünlandbrache und deren Lebensgemeinschaften verbunden. Betroffen ist Intensivgrünland mit nur sehr geringer sowie Grünlandbrache mit geringer Bedeutung der Biotopfunktion.

Maßnahmen und Wertung

Bei Umsetzung der in der Artenschutzprüfung Stufe I (vgl. SCHÖPWINKEL, KURSAWE 2018) aufgezeigten Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen (MS4: Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen; vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, BÜRO GRÜNER WINKEL 2018) ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die Standortsicherung und Betriebserweiterung der Fa. Gizeh auszugehen. Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten und sonstigen europäischen Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gerechnet werden, zu erwarten. Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt werden als **nicht erheblich** eingestuft.

2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung der Umweltsituation

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Pflanzen als Bestandteil

des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Die Bestandskartierungen wurden im Herbst 2014, im Frühjahr 2015 und im Sommer 2018 vorgenommen. Erfasst wurden die Nutzungs- und Biotoptypen im Bereich des Planvorhabens. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (BÜRO FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen und deren Lebensgemeinschaften verbunden. Betroffen ist Intensivgrünland mit nur sehr geringer sowie Grünlandbrache mit geringer Bedeutung der Biotopfunktion im Umfang von ca. 0,7 ha.

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) wurde auf der Grundlage von Begehungen in den Jahren 2014, 2015 und durch Aktualisierung im Jahr 2018 erstellt (SCHÖPWINKEL, KURSAWE 2018). Am 30.07.2014, am 11.03.2015 und am 04.12.2018 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt (LANUV 2014/2015/2018). Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4911 (Gummersbach), Quadrant 4, das kein potenzielles Vorkommen von als planungsrelevant einzustufenden Pflanzenarten (vgl. SCHÖPWINKEL, KURSAWE 2018).

Maßnahmen und Wertung

Die Begrünungsmaßnahme M1 und die Schutzmaßnahme MS1 tragen direkt zur Verminderung der Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt und der biologischen Vielfalt bei (vgl. Kap. 4.1). Die Teilkompensation der Eingriffswirkungen für die Pflanzenwelt erfolgt durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A4 sowie deren Pflege und Unterhaltung (vgl. Kap. 4.2).

Die Bilanzierung der Eingriffe in die Biotopfunktionen und der im Plangebiet durchführbaren landschaftspflegerischen Maßnahmen zeigt, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für die Biotopfunktion ein Defizit von 22.494 ökologischen Wertpunkten (ÖW) verbleibt. Eine vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt und der biologischen Vielfalt ist innerhalb des Plangebietes nicht möglich.

Die Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe erfolgt an dieser Stelle durch Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Bergneustadt. Die Stadt Bergneustadt ist informiert und stellt 22.494 ökologischen Wertpunkten (ÖW) für die Eingriffe in Biotopfunktionen zur Verfügung.

Die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt werden zusammenfassend als **nicht erheblich** eingeschätzt.

2.4 Fläche

Beschreibung der Umweltsituation

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Die Stadt Bergneustadt weist bei einer Gesamt-Katasterfläche von 37,88 km² einen Anteil von ca. 7% Betriebsflächen auf. Der Flächenanteil landwirtschaftlich genutzter Flächen beträgt 21,1% bzw. ca. 798 ha (INFORMATION UND TECHNIK NRW, GESCHÄFTSBEREICH STATISTIK 2010). Die geplante Erweiterung des Betriebsstandortes der Fa. Gizeh umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 0,8 ha. Diese macht nur 0,1% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche im Stadtgebiet von Bergneustadt aus.

Auswirkungsprognose

Durch die geplante Überbauung und Versiegelung/Teilversiegelung werden ca. 0,8 ha Grünland zusätzlich in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,1% der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie ca. 0,02% der gesamten Stadtgebietsfläche. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 für die Gewerbefläche führt zu einer max. 80%igen Versiegelung/Überbauung der Erweiterungsfläche. Zerschneidungswirkungen und eine Flächenfragmentierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden durch die Betriebserweiterung in nördlicher Richtung nicht ausgelöst.

Maßnahmen und Wertung

Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Fläche sind nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch die Standortsicherung und Betriebserweiterung der Fa. Gizeh sind als **weniger erheblich** einzustufen.

2.5 Boden

Beschreibung der Umweltsituation

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Im Plangebiet sind Pseudogleye und Gleye vorherrschend. Die schluffigen Lehm Böden der Pseudogleye sind meist schwach steinig und weisen eine nur mittlere Ertragsfähigkeit auf. Bei geringer bis mittlerer Wasserdurchlässigkeit kann meist schwache Staunässe über verdichtetem Untergrund auftreten. Bei den Gleyen handelt sich um 30-60 cm mächtige schluffige Lehm Böden, z.T. sandig, tonig oder steinig, in den Tälern und Siefen des Berglandes. Die Bearbeitbarkeit wird z.T. durch den hohen Grundwasserstand erschwert.

Die anstehenden Pseudogleye und Gleye sind anthropogen kaum verändert und durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung nur wenig nachteilig beeinflusst. Gemäß des Bewertungsverfahrens

Boden, Modell „Oberberg“ (OBERBERGISCHER KREIS 2018) werden die Pseudogleye der Kategorie I: „Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ zugeordnet. Die Gley-Böden entsprechen der Kategorie II: „Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften“.

Des Weiteren erfüllen die nicht überbauten, unversiegelten Böden vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so u.a. als Puffer- und Filterkörper sowie als Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

In Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes NRW (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018) werden beide Bodentypen im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit anhand der Kriterien

- Ökologische Bodenfunktion: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum; hier: nicht bewertet
- Regionale Besonderheiten: seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte; hier: nicht bewertet
- Sozioökonomische Bodenfunktion: Böden mit besonders hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft; hier: nicht bewertet

eingestuft. Die anstehenden Pseudogleye und Gleye sind anthropogen kaum verändert und durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung nur wenig nachteilig beeinflusst.

Für die natürliche Versickerung von Oberflächenwasser sind die beiden Bodentypen weitgehend nicht geeignet. Sie kann nur durch Mulden-Rigolen-Systeme (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung) bewerkstelligt werden. Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten. Das Plangebiet ist nicht als Altlast/Altablagerung bzw. Altlastenverdachtsfläche eingestuft.

Auswirkungsprognose

Durch die Festsetzung der Gewerbefläche - GE - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überbauung, Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme von Bodenflächen geschaffen. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Bodengefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt.

Betroffen sind Pseudogley- und Gleyböden der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung) im Umfang von ca. 0,62 ha.

Maßnahmen und Wertung

Die maximale Überbaubarkeit des Gewerbegrundstücks wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl GRZ 0,8 im Bebauungsplan Nr. 61 begrenzt. Weiterhin sollen zum Bodenschutz für baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze ausschließlich Flächen außerhalb der Flächen, die

für Maßnahmen zur Anpflanzung von Gehölzen oder zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind, in Anspruch genommen werden (Vermeidungsmaßnahme MS2). Weiterhin soll während der Bauarbeiten schonend mit dem Oberboden umgegangen werden. Anschüttungen in der Talniederung außerhalb der gewerblichen Flächen und Anschüttungen auf der privaten Grünfläche sollen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4.1). Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Normen bzw. Richtlinien sind zu berücksichtigen (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom September 2016; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000).

Ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens ist durch Überbauung und Flächenversiegelung bei Realisierung der Planung unvermeidbar. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die Standortsicherung und Betriebserweiterung der Fa. Gizeh bleiben **erheblich**.

2.6 Wasser

Beschreibung der Umweltsituation

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 bzw. bis 2027 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Ein kleiner Bach durchfließt das Plangebiet von West nach Ost. Er wird bis unmittelbar an die Ufer landwirtschaftlich bewirtschaftet. Gehölzsäume fehlen vollständig. Im Unterlauf des Plangebietes stockt ein kleines Erlenwäldchen. Hier wurde auch ein Teich angelegt, der ebenso wie der Siefen periodisch Wasser führt.

Besondere Grundwasservorkommen sind aufgrund des nicht bzw. wenig durchlässigen Grundgesteins nicht zu erwarten. In der Nähe zum Bach steht das Grundwasser, in Abhängigkeit von der Wasserführung des Baches, relativ hoch an. Grund- und Trinkwasserschutzausweisungen sowie Heilquellenschutzgebiete bestehen nicht.

Auswirkungsprognose

Durch das Planvorhaben ist eine zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen, die zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und somit einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate führen würde, zu erwarten. Das zusätzlich anfallende Schmutz- und Regenwasser soll gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt über den vorhandenen Mischwasserkanal abgeführt werden. Dies hat auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. In erster Linie führt dies zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und Erhöhung der Einleitungsmengen (nach entsprechender Wasserbehandlung) in den nächsten Vorfluter. Durch die schnellere Abführung des Wassers von versiegelten Flächen steigt das Risiko für Hochwasserspitzen. Der Bau von Regenrückhaltebe-

cken und eine stärkere Belastung der Kläranlagen sind eine weitere Folge. Eine weitere Auswirkung der Versiegelung ist die Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund der hydrogeomorphologischen Ausprägung des Untergrundes im Plangebiet ist keine wesentliche erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme MS3 für das Grund- und Oberflächenwasser werden die Auswirkungen auf das Grundwasser als **nicht erheblich** bewertet. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für den wasserführenden Bach (Vermeidungsmaßnahme MS3) werden die Auswirkungen auf die Oberflächenwasserverhältnisse durch die Standortsicherung und Betriebserweiterung der Fa. Gizeh ebenfalls als **nicht erheblich** eingestuft.

2.7 Luft, Klima

Beschreibung der Umweltsituation

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar. Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Erfordernisse.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.100 - 1.200 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1°C im Januar und einer Julitemperatur von 15 - 16°C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südostwindlagen auf. Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Das Grünland trägt lokal zur Entstehung von Frisch-/Kaltluft bei, die talwärts abgeführt wird, ohne Wohnbebauung zu durchlüften.

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht bekannt. Die Vegetationsflächen im Plangebiet erfüllen im ländlichen Gebiet allgemeine siedlungsklimatische Funktionen.

Auswirkungsprognose

Der Verlust von Grünland führt hier zu einer geringen Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Wärmerückstrahlung der Gebäude. Ein-

und Abstrahlungsprozesse über asphaltierten und betonierten Flächen führen zu ausgeprägten Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung). Durch den hohen Anteil an Vegetationsflächen im Umfeld werden die Wirkungen als weniger erheblich eingestuft. Durch das Planvorhaben sind keine Beeinträchtigungen der lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse für die Ortslage und/oder das Umfeld zu erwarten.

Maßnahmen und Wertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie auf den Klimawandel werden unter Berücksichtigung der Begrünungsmaßnahme M1, die lokale Klimaschutz- und Regenerationsfunktionen übernehmen, sowie der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2, die ebenfalls lokalklimatisch wirksam sind, als **nicht erheblich** eingestuft.

2.8 Landschaft

Beschreibung der Umweltsituation

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Kernstadt von Bergneustadt. Es wird im Norden und Osten durch eine Grünland-Talniederung, im Osten zusätzlich durch Wohnbebauung an der „Friedrich-Ebert-Straße“, im Süden durch das Firmengelände und die PKW-Stellplatzanlage am „Breiten Weg“ sowie im Westen durch Grünland und die Grünland-Talniederung begrenzt.

Der Erweiterungsbereich liegt am südlichen Rand der Talniederung und wird ausschließlich durch Dauergrünland geprägt. Die mit einer Baum- und Strauchhecke eingegrünte PKW-Stellplatzanlage sowie die Baumreihe im westlichen Abschnitt des „Breiter Weges“ tragen zur landschaftsgerechten Einbindung des Betriebsstandorts im Übergangsbereich zur freien Landschaft bei. Das Erweiterungsgelände fällt in nördlicher Richtung zur Talniederung von max. ca. 266 m ü. NN bis auf mind. 256 m ü. NN ab. Landschaftsbildprägend sind neben dem Grünland genutzten Talgrund v.a. die Bachufergehölze und die nördlich davon stockende Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen.

Die nördlich des Talgrundes angrenzenden Waldflächen begrenzen den Sichthorizont in nördlicher Richtung. Aufgrund der topographischen Lage und der angrenzenden Nutzungen (Wald, Siedlungen) bestehen weder vom Plangebiet noch aus dem umgebenden Landschaftsraum weiter reichende landschaftlich reizvolle Sichtbeziehungen.

Die „Friedrich-Ebert-Straße“ und weiterführend die Wirtschaftswege, die in den nördlich und östlich angrenzenden Wald auf den Talhängen führen, werden für die Feierabenderholung durch die ortsansässige Bevölkerung sporadisch genutzt. Entlang der „Friedrich-Ebert-Straße“ befinden sich Stellflächen, die als Wanderparkplatz und Ausgangspunkt insbesondere für örtliche Wanderwege genutzt werden. Eine besondere Funktion und Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung erfüllen diese Wanderwege nicht. Markante kulturhistorisch bedeutsame Bauten oder besonders prägende Landschaftselemente mit Ausnahme der Gehölzbestände am östlichen Rand des Talgrundes und besondere Kulturlandschaftsbereiche sind im Umfeld nicht vorhanden.

Auswirkungsprognose

Das Landschaftsbild am nordöstlichen Siedlungsrand der Kernstadt wird durch die geplante Errichtung der neuen Produktionshalle und der Stellflächen verändert. Es gehen Grünlandflächen im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft verloren.

Die Ausdehnung der visuell beeinträchtigten Flächen ist abhängig von der Höhe der geplanten Gebäude und den Reliefverhältnissen. Die Höhen der baulichen Anlagen wird auf max. 268 m ü. NN der Geländehöhe begrenzt. Das Gebäude in der Talrandlage wird von der „Friedrich-Ebert-Straße“ aus deutlich wahrnehmbar sein. Es bestehen hier Sichtbeziehungen zum offenen Talbereich.

Besondere Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung sind direkt nicht betroffen. Der Übergangsbereich zur freien Landschaft wird durch die Überbauung beeinträchtigt. Eine landschaftsgerechte Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen im Umfeld der geplanten neuen Produktionshalle wird für notwendig gehalten. Dies erfolgt teilweise durch die Begrünungsmaßnahme M1.

Maßnahmen und Wertung

Die Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch die Standortsicherung und Betriebserweiterung der Fa. Gizeh werden unter Berücksichtigung von Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen als **weniger erheblich** eingeschätzt.

2.9 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung der Umweltsituation

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge/ -achsen, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften) mit ihren Sichtbezügen, Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

Auswirkungsprognose

Umwelterhebliche Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet und auf angrenzende Nutzungen nicht gegeben.

Maßnahmen und Wertung

Hier **nicht relevant**.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der relativ geringen Fläche und der ordnungsgemäßen Behandlung des Oberflächenwassers werden diese Wechselwirkungen allerdings als **nicht erheblich** bewertet. Über die oben beschriebenen nicht erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o.a. Schutzgüter zu erwarten.

2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten

Andere vorgesehene oder bereits zugelassene Planungen und Vorhaben sind im räumlichen Einwirkungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 nicht bekannt bzw. nicht vorhanden. Die Überlagerung von Einwirkungsbereichen ist Voraussetzung für eine erforderliche Einbeziehung in die Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 61. Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme im Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen. Dies ist für die zu beurteilenden Schutzgüter nicht gegeben.

2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Erfordernisse.

Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und dessen Folgen, wie z.B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc. Da es sich bei dem Planvorhaben um kein Großvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse handelt und auch keine erheblichen Luftemissionen zu erwarten sind, wird die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels als **sehr gering** eingestuft.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens sind die Ausweisung des neuen Gewerbegebietes nördlich der Straße „Breiter Weg“ zur Erweiterung des Betriebsstandortes der Fa. Gizeh nicht möglich. Damit wird die aus betrieblicher Sicht erforderliche Standortsicherung und Betriebserweiterung auch in städtebaulicher Hinsicht nicht ermöglicht. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden in diesem Fall nicht statt. Die Flächen werden voraussichtlich in gleicher Art und Weise wie in der Status-Quo-Situation genutzt und bewirtschaftet.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Für die planungsrelevanten Schutzgüter sind im Bebauungsplan Nr. 610 folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	keine
Tiere	<u>Maßnahme MS4</u> Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG. Lichtemissionen sollten auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. Es ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. warmweiße LED-Lampen).
Pflanzen, biologische Vielfalt	<u>Maßnahme MS</u> Für baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze sind ausschließlich Flächen außerhalb der Flächen, die für Maßnahmen zur Anpflanzung von Gehölzen oder zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind, zu nutzen (Auflage an die ausführenden Baufirmen). <u>Maßnahme M1</u> Bepflanzung der Stellflächen mit lebensraumtypischen Gehölzen. Zur landschaftlichen Einbindung werden 50% der Stellplatzflächen mit lebensraumtypischen Gehölzen der Pflanzenauswahlliste 1 (s. LFB) bepflanzt und langfristig erhalten. Zur „Friedrich-Ebert-Straße“ ist eine geschlossene Baumhecke in einer Mindestbreite von 5 m vorzusehen. Innerhalb der restlichen Fläche für Stellplätze sollen Pflanzungen von Einzelbäumen sowie von Strauchhecken vorgenommen werden.

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
	<u>Maßnahme A1</u> Zur landschaftlichen Einbindung der Gewerbefläche und zum ökologischen Ausgleich werden die Flächen entlang der gewerblichen Flächen zum Tal in einem ca. 5 m breiten Streifen flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen der Pflanzenauswahlliste 1 (s. LFB) in den vorgegebenen Mindestgrößen bepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es müssen jedoch mindestens fünf verschiedene Arten gepflanzt werden. Der Anteil der Bäume wird auf mindestens 20% festgesetzt. <u>Maßnahme A2</u> Entlang der Ufer des Siefens werden abschnittsweise ca. 10 bis 15 m² Flächen mit lebensraumtypischen Gehölzen der Pflanzenauswahlliste 2 (s. LFB) in den vorgegebenen Mindestgrößen bepflanzt und dauerhaft erhalten. Auf die Einbringung von Eschen (<i>Fraxinus excelsior</i>) wird aufgrund der aktuellen Pilzerkrankung bei Eschen verzichtet. Es sind gebietseigene Gehölze aus dem Herkunftsgebiet des Naturraumes Westdeutsches Bergland, Höhenlage unter 400 m, zu verwenden. Der Pflanzabstand darf 1,50 m Abstand nicht überschreiten. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es müssen jedoch mindestens fünf verschiedene Arten gepflanzt werden. <u>Maßnahme A3 und A4</u> Das Grünland beidseitig des Siefens wird intensiv bewirtschaftet. Der Grünlandstandort besitzt ein hohes Aufwertungspotenzial. Die Wiese wird daher zur ökologischen Aufwertung durch nachfolgend aufgeführte Bewirtschaftungsauflagen extensiviert. Ziel ist die Entwicklung einer Glatthaferwiese mit hoher Artenvielfalt und Kleinstrukturen. In die Grünlandextensivierungsmaßnahme wird auch die private Grünfläche einbezogen. Der Erlenwald wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises gepflegt und entwickelt. Insbesondere ist hierbei das Ziel, den angelegten Teich vor zu starker Beschattung zu bewahren. Einzelne Gehölze sind in Teichnähe „Auf den Stock“ zu setzen. Das bei der Pflege anfallende Schnittgut und Totholz wird innerhalb der Anpflanzung abgelagert. Die Gehölzpflanzungen sollen nach Abschluss der Fertigstellungspflege im zeitlichen Abstand von 15 Jahren abschnittsweise ausgelichtet und „Auf-den-Stock-gesetzt“ werden, damit sich Gehölzabschnitte unterschiedlicher Höhen- und Altersstruktur entwickeln können (Erhöhung der Strukturvielfalt). Das bei der Pflege anfallende Schnittgut und Totholz wird innerhalb der Anpflanzung abgelagert. In jedem Falle sollen morsches Totholz und Baumhöhlen mit zunehmendem Alter der Laubbäume als Lebensraum für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter sowie für Insektenarten unbedingt erhalten werden.
Fläche	maximale Begrenzung des Versiegelungsumfanges im Plangebiet durch Festlegung der GRZ 0,8.
Boden	maximale Begrenzung des Versiegelungsumfanges im Plangebiet durch Festlegung der GRZ 0,8.

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
	<u>Maßnahme MS2</u> Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom September 2016; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Des Weiteren sollten folgende Maßnahmen berücksichtigt werden: • Getrennte Lagerung des Oberbodens • Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen der Stellplätze • Sachgerechte Entsorgung des überschüssigen Oberbodens • Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Bodenaushubs Anschüttungen der Talniederung außerhalb der gewerblichen Flächen und Anschüttungen auf der Privaten Grünfläche sind nicht zulässig.
Wasser	<u>Maßnahme MS 3</u> Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und des Siefens während der Bauphase sind unbedingt zu vermeiden.
Luft, Klima, Klimawandel	Maßnahme M1, A1 und A2 Flächige Bepflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzen.
Landschaft	keine
Kulturgüter, kulturelles Erbe, Sachgüter	keine

Tab. 2: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation; naturschutzfachliche Bilanzierung

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen und deren Lebensgemeinschaften verbunden. Betroffen ist Intensivgrünland mit nur sehr geringer sowie Grünlandbrache mit geringer Bedeutung der Biotopfunktion im Umfang von ca. 0,7 ha.

Die Begrünungsmaßnahme M1 und die Schutzmaßnahme MS1 tragen direkt zur Verminderung der Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt und der biologischen Vielfalt bei (vgl. Kap. 4.1). Die Teilkompensation der Eingriffswirkungen für die Pflanzenwelt erfolgt durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A4 sowie deren Pflege und Unterhaltung (vgl. Kap. 4.2).

Die Bilanzierung der Eingriffe in die Biotopfunktionen und der im Plangebiet durchführbaren landschaftspflegerischen Maßnahmen zeigt, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für die Biotopfunktion ein Defizit von 22.494 ökologischen Wertpunkten (ÖW) verbleibt. Eine vollständige

Kompensation der Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt und der biologischen Vielfalt ist innerhalb des Plangebietes nicht möglich.

Die Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe von 22.494 ökologischen Wertpunkten (ÖW) erfolgt durch Ankauf von „Ökopunkten“ aus dem „Ökokonto“ der Stadt Bergneustadt über folgende Maßnahmenfläche:

Bezeichnung: „Waldumwandlung Sülemicke“ (Kürzel: 16BE_0005)

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für die Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000.

Die Bewertung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgen gemäß den Bewertungsgrundsätzen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt) gemäß der Einteilung des Oberbergischen Kreises betroffen.

Ausgleichsforderung

Betroffene Böden	Art des Eingriffs	Eingriffsrelevant (m ²)	Ausgleichs- verpflichtung
Böden der Kategorie I	Flächenneuversiegelung	6.264	1 : 0,5 = 3.132 m ²
Summe			3.132 m²

Tab. 3: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 3.132 m². Zur „Umrechnung“ der notwendigen Fläche (m²) für die Kompensation „Boden“ wird gemäß dem Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises ein Faktor von 4 angesetzt.

Bei einem Bedarf von 3.132 m² entspricht dies $(3.132 \times 4) = - 12.528$ Boden-Wertpunkten (BW).

Gemäß des Bewertungsverfahrens Boden, Modell „Oberberg“ (OBERBERGISCHER KREIS OKTOBER 2018) werden in der Regel Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial mit Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial verbunden (komplementäre Verknüpfung).

Bei den hier vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um

1. Verminderung stofflicher und nicht stofflicher Belastungen in Böden durch Anlage von Wildhecken, Feldgehölzen, Wäldern auf intensiv genutztem Grün- oder Ackerland;
Ausgleich = 100% vom Ausgleichsbedarf
- 2) Verminderung stofflicher Belastungen in Böden durch Extensivierung von Grünland gem. Richtlinien Mittelgebirgsprogramm.
Ausgleich = 200% vom Ausgleichsbedarf

Art der Maßnahme	Umfang (m ²)	Verhältnis Eingriff : Ausgleich	Ausgleich (m ²)
Anpflanzung von Gehölzen	900	1:1	900
Extensivierung von Grünland	5.790	1:0,5	2.895
Summe			3.795

Tab. 4: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial

Aufwertung Boden (Boden- Wertpunkte): $3.795 \text{ m}^2 \times 4 = + 15.180 \text{ BW}$

Ausgleichsbedarf: - 12.528 BW

Bilanz (Aufwertung - Bedarf): + 2.652 BW

Die Bilanzierung zeigt, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für das Schutzgut Boden ein positiver Wert von 2.652 Boden- Wertpunkten (ÖW) verbleibt.

5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Planvorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen der Schutzgüter und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Tab. 5: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens

In Tabelle 6 wird zusammenfassend die Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen dargestellt.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden	---
Landschaft; Landschaftsbild, Erholung	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	●
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für biologische Vielfalt; kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, da keine planungsrelevanten Pflanzenarten betroffen	●
Tiere	Kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	---
Fläche	Anlagebedingte Auswirkungen (neue Flächeninanspruchnahme)	●
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von Pseudogley- und Gleyböden	●●
Wasser	Oberflächengewässer sind nicht betroffen, Verminderung der Oberflächenversickerung und Grundwasserneubildungsrate	●
Klima / Luft	Keine Beanspruchung klimabedeutsamer Struktur- und Vegetationselemente	---
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	nicht relevant
Wechselwirkungen	Erhöhung Oberflächenabfluss, Verminderung der Grundwasserneubildungsrate	---

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

Tab. 6: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen

6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen

Im Rahmen der städtebaulichen und umweltfachlichen Untersuchungen wurde festgestellt, dass für die Standortsicherung und aus betrieblicher Sicht notwendige Betriebserweiterung der Fa Gizeh nur am Standort in Bergneustadt Bestandssicherungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Eine anderweitige Planungsmöglichkeit an einem anderen Standort kommt auf Grund der mit der Planaussicht angestrebten Arrondierung der Betriebsflächen nicht in Betracht.

Zudem ist die Haupteerschließung über die B 55 und die kommunalen Straßen gewährleistet. Die Erweiterungsfläche bildet den räumlichen Abschluss der gewerblichen Bebauung am nördlichen Stadtrand.

Die Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von ehemals gewerblich oder industriell genutzten Flächen und eine mögliche Nachverdichtung der bestehenden Gewerbeflächen wurden geprüft. Es ergeben sich hierbei aufgrund der nahezu vollständigen Bebauung des bestehenden Gewerbestandes an der Straße „Breiter Weg“ in Bergneustadt keine geeigneteren und umweltverträglicheren anderen Möglichkeiten der Realisierung der mit dem Bebauungsplan Nr. 61 verbundenen städtebaulichen Zielvorgaben. Neben planungsrechtlichen Voraussetzungen sind auch eine günstige Perspektive zur Umsetzung berücksichtigt worden, da die Erweiterungsfläche bereits im Eigentum der Fa. Gizeh steht.

Alternative Standorte für das Planvorhaben wurden daher im Rahmen dieser Umweltprüfung nicht untersucht, da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes um eine standortgebundene Planung handelt und die Arrondierung der Siedlungsfläche aus städtebaulicher Sicht sinnvoll erscheint.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden nachfolgende Gutachten / Untersuchungen erarbeitet und ausgewertet:

- Graner + Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach (2018): Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Fa. Gizeh, Errichtung einer Produktionshalle
- Oberbergische Aufbau GmbH, Gummersbach (05/2019): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Gizeh Nord“. Begründung und textliche Festsetzungen, Planentwurf
- Büro Grüner Winkel, Nümbrecht (05/2019): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 61 „Gizeh Nord“
- Büro Grüner Winkel, Nümbrecht (2018): Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 61 „Gizeh Nord“

Die o.a. Unterlagen sowie weitere Informationen über die planungsrelevanten Schutzgüter aus thematischen Kartenwerken und Grundlegenden Daten wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 61 herangezogen. Bei der Erstellung der Gutachten/Untersuchungen haben sich keine Probleme ergeben.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im Plangebiet erfolgte im Rahmen von Begehung in den Jahren 2014, 2015 und 2018. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von

Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991) unter Berücksichtigung des Biotoptypenschlüssels des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV NRW 2008). Die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in die Bodenfunktionen erfolgt nach den „Bewertungsgrundsätzen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises“ (OBERBERGISCHER KREIS 2018).

7.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der im Bebauungsplan Nr. 61 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Stadt Bergneustadt zuständig. Die Stadt Bergneustadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass der Bebauungsplan Nr. 61 rechtswirksam geworden ist. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bergneustadt und dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Bergneustadt wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

7.3 Referenzliste der Quellen

BÜRO GRÜNER WINKEL, NÜMBRECHT (2019): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 61 „Gizeh Nord“.

BÜRO GRÜNER WINKEL, NÜMBRECHT (2018): Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 61 „Gizeh Nord“

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NRW (1989): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (08. FEBRUAR 2017): Landesentwicklungsplan NRW.

FROELICH + SPORBECK (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“.

GRANER + PARTNER INGENIEURE, BERGISCH GLADBACH (2018): Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Fa. Gizeh, Errichtung einer Produktionshalle.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Gemeinsamer Runderlass vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

KOMMISSION BODENSCHUTZ BEIM UMWELTBUNDESAMT (2009): Flächenverbrauch einschränken - Jetzt handeln, Empfehlungen der Kommission Bodenschutz.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU, WOHNEN, KULTUR UND SPORT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUSAMMEN MIT DEM MINISTERIUM FÜR UMWELT- UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2001): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Runderlass - V-3 - 8804.25.1 V. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass -.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Schlussbericht). Stand 05.02.2013 - Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN MKULNV (2015): Broschüre Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Quelle: https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/geschuetzte_arten_2016.pdf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Eingriffe in Natur und Landschaft. <https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur/ingriffe-in-natur-und-landschaft/>.

OBERBERGISCHE AUFBAU GMBH, GUMMERSBACH (2019): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Gizeh Nord“. Begründung, textliche Festsetzungen

SCHULZ, A. (2017): Reduzierung des Flächenverbrauchs mit Hilfe der Bauleitplanung, in: Schriftenreihe zum Staats- und Verwaltungsrecht, Band 15.

WMS-FEATURE (2017) bereitgestellt durch: IT.NRW.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Gizeh Nord“ der Stadt Bergneustadt für den Bereich des Betriebsstandortes der Fa. Gizeh sollen die Standortsicherung und eine geplante Betriebserweiterung planungsrechtlich gesichert werden. Auf dem heutigen Betriebsgelände stehen keine geeigneten Flächen mehr zur Verfügung. Aufgrund der bestehenden siedlungsräumlichen Strukturen ist nur noch eine Erweiterung in nördlicher Richtung an der Straße „Breiter Weg“ und nördlich der vorhandenen betrieblichen Stellplatzanlage möglich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 liegt am nordöstlichen Rand der Kernstadt und umfasst eine Fläche von ca. 1,53 ha. Die Erweiterungsflächen werden heute noch überwiegend landwirtschaftlich genutzt und liegen im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die an den vorhandenen Parkplatz angrenzenden Flächen sollen als gewerbliche Baufläche (G) festgesetzt werden. Im westlichen Änderungsbereich wird die im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 1 B „Wiedenbroch“ festgesetzte private Grünfläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Für den Planbereich sind folgende Festsetzungen vorgesehen:

Gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO

Da die Erweiterungsfläche der Firma Gizeh nicht dem Wohnen und nicht sonstiger Nutzungen wie zum Beispiel kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen oder sportlichen Zwecken zur Verfügung stehen soll, wird die künftige bauliche Nutzung des Plangebietes der gewerblichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung zugeordnet. Nicht zugelassen sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I – VII gemäß Abstandserlass NRW und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad. Außerdem sind Tankstellen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sowie Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht zugelassen. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO wie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind ebenfalls nicht zugelassen.

Zulässig sind nicht erheblich belastigende Gewerbebetriebe wie Druckerei mit Digitaldruckanlagen und Kommissionierung, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe. Ebenfalls sind Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude zulässig. Am östlichen Rand ist auf der GE-Fläche die Anlage von Stellplätzen, private Verkehrsfläche und Nebenanlagen bis max. 50% der Gesamtfläche zulässig.

Die mit GRZ 0,8 festgesetzte Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht weiter überschritten werden.

Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen gemäß § 18 BauNVO wird auf max. 268 m ü. NN begrenzt und festgesetzt.

Private Grünfläche, hier: Parkanlage

Die im westlichen Änderungsbereich ausgewiesene private Grünfläche übernimmt nun die Nutzung wie im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 1 B „Wiedenbroch“ festgesetzt. Die Grünflächenfestsetzung mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sichert somit den Freiraum zwischen der geplanten Gewerbegebietsentwicklung im Osten und dem vorhandenem Siedlungsraum/Freiraum im Westen. Hier weist ein Teilbereich

der angrenzenden Fläche des gültigen Flächennutzungsplans ebenfalls Grünfläche aus, womit der Freiraumkorridor vergrößert wird.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft in Verbindung mit einem geschützten Landschaftsbestandteil

Der nördliche Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 setzt im Bereich des Bachlaufs und den umgrenzenden Freiraumflächen gemäß des rechtsgültigen Landschaftsplans Nr. 3 des Oberbergischen Kreises den geschützten Landschaftsbestandteil „Kalkwiese mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten“ (LB 2.4-163) fest. Die Festsetzung ist auf Grund der gültigen baulichen Bestimmung des Flächennutzungsplanes bis zur baulichen Inanspruchnahme befristet. Ein Teilbereich des geschützten Landschaftsbestandteils ist ebenfalls als geschütztes Biotop (GB-4911-076) gemäß § 30 und § 62 Bundesnaturschutzgesetz bestimmt. Um diesen schutzwürdigen Bereich auch zukünftig für die Natur zu erhalten und zu entwickeln, soll hier auf Grundlage der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß der Inhalte des Bebauungsplan Nr. 61 die Kompensation vorgenommen werden.

Die schutzwürdige Fläche von ca. 0,6 ha wird nun als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Verbindung mit der Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes; hier: geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht konkret aufgezeigt und dargestellt.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, für die Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung, Landschaft, Landschaftsbild, Erholung, Pflanzen, Lebensräume, Tiere und biologische Vielfalt sowie Tiere, Fläche und Wasser nicht bzw. weniger erheblich, für das Schutzgut Boden erheblich und für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht relevant sind.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, den 24. Mai 2019